



Häufig gestellte Fragen zu Flucht und Asyl in Berlin

Stand: November 2017

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Gefördert durch

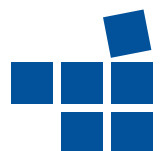


Senatsverwaltung
für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Im Rahmen von



Das Landesprogramm



Impressum

■ Herausgeber

Stiftung SPI

Sozialpädagogisches Institut Berlin – »Walter May«

Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.

Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.

Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

■ Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Dr. Birgit Hoppe,

Vorstandsvorsitzende/Direktorin

E-Mail: info@stiftung-spi.de

■ Redaktion

Stiftung SPI

Mobiles Beratungsteam Berlin - für Demokratieentwicklung

Geschäftsbereich Lebenslagen, Vielfalt & Stadtentwicklung

Samariterstraße 19–20

10247 Berlin

■ Text

Haroun Chahed, Johanna Dietrich, Maren Goll, Andreas Hellstab, Aylin Karadeniz, Rita Schmidt

■ Gestaltung

Eno Thiemann, physalis. Kommunikation & Design

■ Copyright

Alle Urheberrechte liegen bei der Stiftung SPI, sofern nichts anderes angegeben ist.

Vervielfältigungen sind nur mit Angabe der Quelle und vorheriger Information und Freigabe durch die Redaktion gestattet.

So erreichen Sie das Mobile Beratungsteam

■ Projektleiterin

Ann-Sofie Susen

E- Mail mbtberlin@stiftung-spi.de

Telefon 030.44 23 71 8 oder
030.41 72 56 28

Internet www.mbt-berlin.de
www.stiftung-spi.de/projekte/mbt

■ Adresse

Stiftung SPI

Mobiles Beratungsteam Berlin

– für Demokratieentwicklung

Geschäftsbereich Lebenslagen,
Vielfalt & Stadtentwicklung

Samariterstraße 19 – 20
10247 Berlin

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Art. 1:

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Inhalt

Warum diese Veröffentlichung?	6
I. Allgemeine Informationen zu Flucht und Asyl	7
1. Was bedeutet Asyl?	7
2. Welche Fluchtrouten gibt es?	7
3. Woher kommen die Asylsuchenden?	7
4. Wie viele Asylsuchende leben in Deutschland und Berlin?	7
5. Wie viele Asylsuchende dürfen in Deutschland bleiben?	9
6. Was bedeuten: „Asyl“, „Flüchtlingsschutz“, „Subsidiärer Schutz“, „Duldung“?	10
7. Welche Änderungen gab es in der Asylgesetzgebung seit dem Jahr 2015?	11
8. Wie läuft das Verfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ab?	12
II. Informationen zu Unterkünften in Berlin	13
1. In welchen Bezirken leben die meisten Asylsuchenden?	13
2. Wie lange bleiben sie in den Einrichtungen?	13
3. Wer ist für die Asylsuchenden in Berlin zuständig?	14
4. Welche Unterbringungsformen gibt es?	14
4.1 Erstaufnahmeeinrichtungen	14
4.2 Notunterkünfte	14
4.3 Gemeinschaftsunterkünfte	14
4.4 Tempohomes und „Modulare Unterkünfte für Flüchtlinge“ (MUF)	14
4.5 Wohnungen	15
4.6 Unterkünfte für queere Asylsuchende und Flüchtlinge	15
5. Wie werden die Standorte ausgewählt?	15
6. Sind Standortentscheidungen noch verhandelbar bzw. welche sonstigen Mitbestimmungsmöglichkeiten gibt es?	16
7. Wer trägt die Kosten?	17
8. Wer betreibt die Unterkünfte?	17
9. Wie werden die Betreiber ausgewählt?	17
III. Leben in der Unterkunft und in der Nachbarschaft	18
1. Was bestimmt den Alltag von Asylsuchenden?	18
2. Können Unterkünfte besichtigt werden?	18
3. Wie erfolgt die medizinische Versorgung?	18
4. Haben sie einen Anspruch auf Kita- und Kindergartenplätze?	19
5. Gilt die Schulpflicht?	19
6. Was sind Willkommensklassen?	19

7. Ist die Zahl der Straftaten im Umfeld der Einrichtungen gestiegen?	20
8. Wie wird Sicherheit in der Wohngegend gewährleistet?	20
9. Wie wird auf vermehrte Müll und Lärmbelästigung reagiert?	20
10. Wen kann ich ggf. bei nächtlichem Lärm benachrichtigen?	20
11. Gibt es einen Einfluss auf den Wert von Grundstücken und Immobilien?	21
12. Wie kann erfolgreiches Zusammenleben gelingen?	21
IV. Ansprechpersonen	22
1. Bei grundsätzlichen Fragen	22
2. Für Sachspenden und ehrenamtliches Engagement	22
3. Weiterführende Informationen	22
3.1 Ämter und Behörden	23
3.2 Anwohnerversammlungen und Bürgerdialoge	23
3.3 Ehrenamt und Sachspenden	23
3.4 Vereine und Initiativen	23
3.5 Wohlfahrtsverbände	23
3.6 Wissenschaft und Forschung	23
V. Glossar häufig verwendeter Begriffe	24
Endnoten	30

Warum diese Veröffentlichung?

Seit mehreren Jahren berät das Mobile Beratungsteam Berlin für Demokratieentwicklung (MBT Berlin) Bezirksämter, Betreiber von Flüchtlingsunterkünften und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Flüchtlingsarbeit bei der Integration von geflüchteten Menschen in den bestehenden Sozialraum.

Ein wesentlicher Bestandteil einer solchen Integration ist unserer Erfahrung nach die transparente Kommunikation und sachliche Information bei der Errichtung von Unterkünften: Bürgerinnen und Bürger fühlen sich von Entscheidungen aus Politik und Verwaltung übergangen, wenn berechnete Fragen z. B. nach der Begründung für den Standort, nach der Sicherheit und zum nachbarschaftlichen Miteinander nicht klar genug beantwortet werden. Diese Bedenken und Ängste sollten ernst genommen werden.

Ein Baustein unserer Beratungsleistung ist die Sammlung und Beantwortung sog. FAQs (häufig gestellter Fragen), in denen Sorgen und Bedenken von Anwohnerinnen und Anwohnern aufgegriffen und sachlich beantwortet werden. Rückmeldungen aus den Bezirken belegen, dass die FAQs den lokalen Akteuren wesentlich bei der Vermittlung von komplexen Sachverhalten helfen. Zudem besteht seitens der Anwohnerinnen und Anwohner weiterhin eine große Nachfrage.

Seit 2015 veröffentlicht das MBT Berlin jährlich berlinweite FAQs. Unser Ziel ist es, der interessierten Öffentlichkeit alle relevanten Informationen verständlich und komprimiert zur Verfügung zu stellen. Wir hoffen, dass die FAQs informativ für Sie sind und viele Fragen beantworten können.

Bei weiteren Fragen oder Anregungen zur Erweiterung der FAQs können Sie sich gerne an uns wenden.



Umständliche Begriffe werden aus den einzelnen Kapiteln in ein Glossar ausgelagert, so dass die FAQs sowohl Personen mit geringem als auch mit vertieftem Hintergrundwissen zum Themenkomplex Flucht und Asyl in Berlin ansprechen. Das Glossar finden Sie am Ende der FAQs.

I. Allgemeine Informationen zu Flucht und Asyl

1. Was bedeutet Asyl?

In der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#) der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 (AEMR) wird das Recht jedes Menschen, vor Verfolgung in seinem Herkunftsland zu fliehen und in anderen Ländern Asyl zu suchen und zu genießen, als ein Menschenrecht benannt. Die völkerrechtlich verbindliche Grundlage für das Recht auf Asyl bzw. Flüchtlingsschutz ist die [Genfer Flüchtlingskonvention \(GFK\)](#). Das Recht auf Asyl für politisch Verfolgte ist als verfassungsmäßiges Grundrecht in der Bundesrepublik Deutschland im Art. 16a des [Grundgesetzes](#) verbrieft. Die Bundesrepublik Deutschland ist demzufolge aufgrund des Grundgesetzes und völkerrechtlicher Verträge dazu verpflichtet, [Flüchtlingen](#) Asyl bzw. Flüchtlingsschutz zu gewähren.

2. Welche Fluchtrouten gibt es?

Eine legale Flucht nach Deutschland ist nur direkt oder über ein Transitland, das nicht als „sicherer Drittstaat“ ([Drittstaatenregelung](#)) gilt, auf dem Luft- oder Seeweg möglich – oder aber dann, wenn die nach Deutschland geflüchtete Person glaubhaft machen kann, keine Kenntnis von einer Einreise und dem Transit durch einen „sicheren Drittstaat“ (also einen EU-Mitgliedsstaat, die Schweiz oder Norwegen) zu haben. Letzteres ist z. B. bei einer Flucht denkbar, bei der die Flüchtlinge versteckt (in einem Kofferraum oder Container) nach Deutschland gekommen sind und erst dort die Möglichkeit hatten, sich umgehend bei den Behörden des Aufnahmelandes zu melden.

Tatsächlich kommen die wenigsten Flüchtlinge auf dem Luftweg nach Deutschland, da sie dafür in der Regel ein Visum benötigen, welches sie im Herkunftsland beantragen müssten. Für die Flüchtlinge, die mit dem Flugzeug nach Deutschland kommen, gilt ein gesondertes Asylverfahren, nämlich das [Flughafenverfahren](#). Die meisten Flüchtlinge gelangen daher über Umwege, zum Beispiel über das Mittelmeer, nach Europa und versuchen dann, von Griechenland, Zypern, Spanien oder Italien nach Mitteleuropa zu kommen. Eine weitere Fluchtroute führt über den Balkan, Rumänien und Slowenien nach Mitteleuropa. Die sogenannte Balkanroute ist aber derzeit faktisch geschlossen. Die Fluchtrouten variieren je nach Grenzpolitik einzelner Transitstaaten.

3. Woher kommen die Asylsuchenden?

In den letzten Jahren sind hauptsächlich Menschen aus Krisen- und Bürgerkriegsregionen nach Deutschland geflüchtet. In der ersten Jahreshälfte 2017 waren bundesweit Flüchtlinge aus Syrien, Irak und Afghanistan die stärksten Gruppen. Aus Syrien kamen in dieser Zeitspanne insgesamt 23,4 Prozent der Flüchtlinge¹.

Auch die Asylsuchenden in Berlin kommen hauptsächlich aus Syrien (18 Prozent), dem Irak (15 Prozent), Afghanistan (12 Prozent), dem Iran (10 Prozent) und Moldau (8 Prozent) (Stand Mai 2016)².

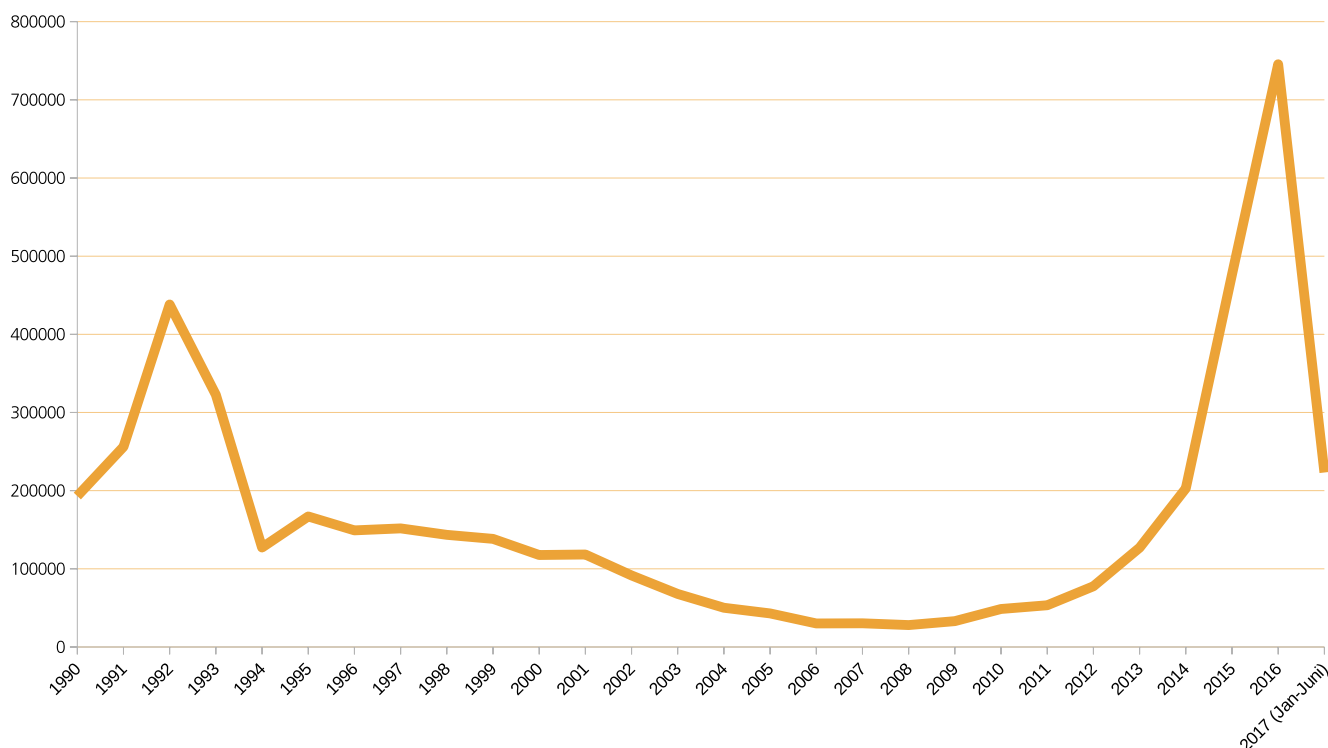
4. Wie viele Asylsuchende leben in Deutschland und Berlin?

Bis 2008 ging die Anzahl von Asylsuchenden in **Deutschland** kontinuierlich zurück. In Folge der anhaltenden gewaltsamen Konflikte, insbesondere im Nahen Osten und in Nordafrika, stiegen sie bis 2016 wieder an. 2017 gingen die Zahlen erneut zurück. Ursachen hierfür liegen in der Grenzschließung der sogenannten Balkan-Route im Frühjahr 2016 und im EU-Türkei-Deal im März 2016. Im ersten Halbjahr 2017 stellten 90.389 Asylsuchende

einen Asylantrag in Deutschland. Dies entspricht weniger als der Hälfte der ankommenden Schutzsuchenden im ersten Halbjahr 2016 (rund 222.264)³.

Im Jahr 2016 haben beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ([BAMF](#)) insgesamt 745.545 Personen Asyl beantragt. Zwischen Januar und Juni 2017 wurden vom Bundesamt 111.616 Anträge entgegengenommen. Diese Zahlen setzen sich sowohl aus Erst- als auch Folgeanträgen zusammen. Wird das erste Mal Asyl beantragt, handelt es sich um einen [Erstantrag](#). Im Falle einer Ablehnung durch das [BAMF](#) kann ein [Folgeantrag](#) gestellt werden. Deutschland nahm im Jahr 2016 die meisten Asylsuchenden in der EU auf⁴.

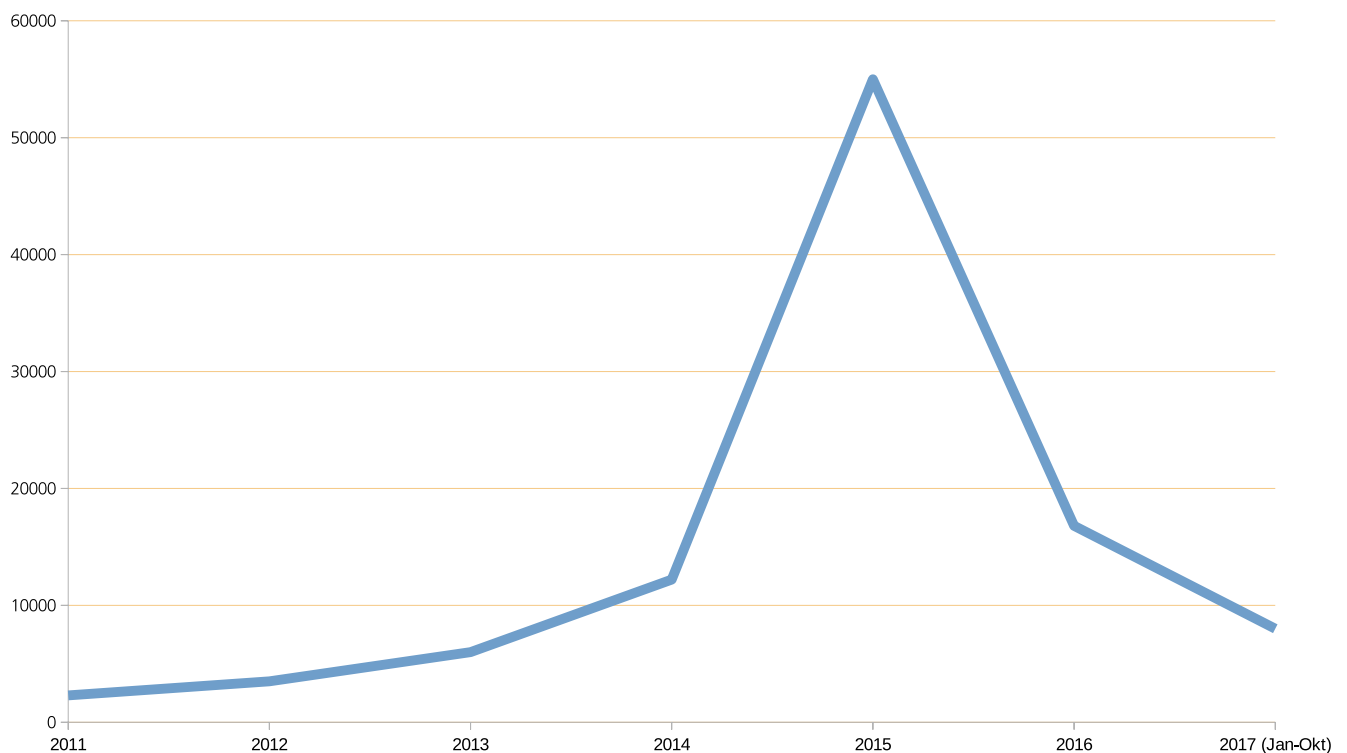
Anzahl der Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)



Das Land **Berlin** muss ca. 5 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland aufnehmen und unterbringen (Stand 2017). Dieser Anteil wird nach dem sog. [Königsteiner Schlüssel](#) berechnet.

Über Berlin kamen 2016 ca. 5,26 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland an. Seit Beginn des Jahres 2015 bis März 2017 erreichten 95.923 Asylsuchende Berlin⁵. Darunter waren sowohl Personen, die über das [Verteilungssystem EASY](#) nach Berlin geschickt wurden, als auch solche, die eigenständig nach Berlin gereist sind. Bis die eigenständig nach Berlin gereisten Asylsuchenden auf andere Bundesländer verteilt werden, werden sie in [Erstaufnahmeeinrichtungen](#) untergebracht, um Obdachlosigkeit zu verhindern. Dort verbringen die Asylsuchenden bis zu sechs Monate, bevor sie auf andere Flüchtlingsunterkünfte verteilt werden.

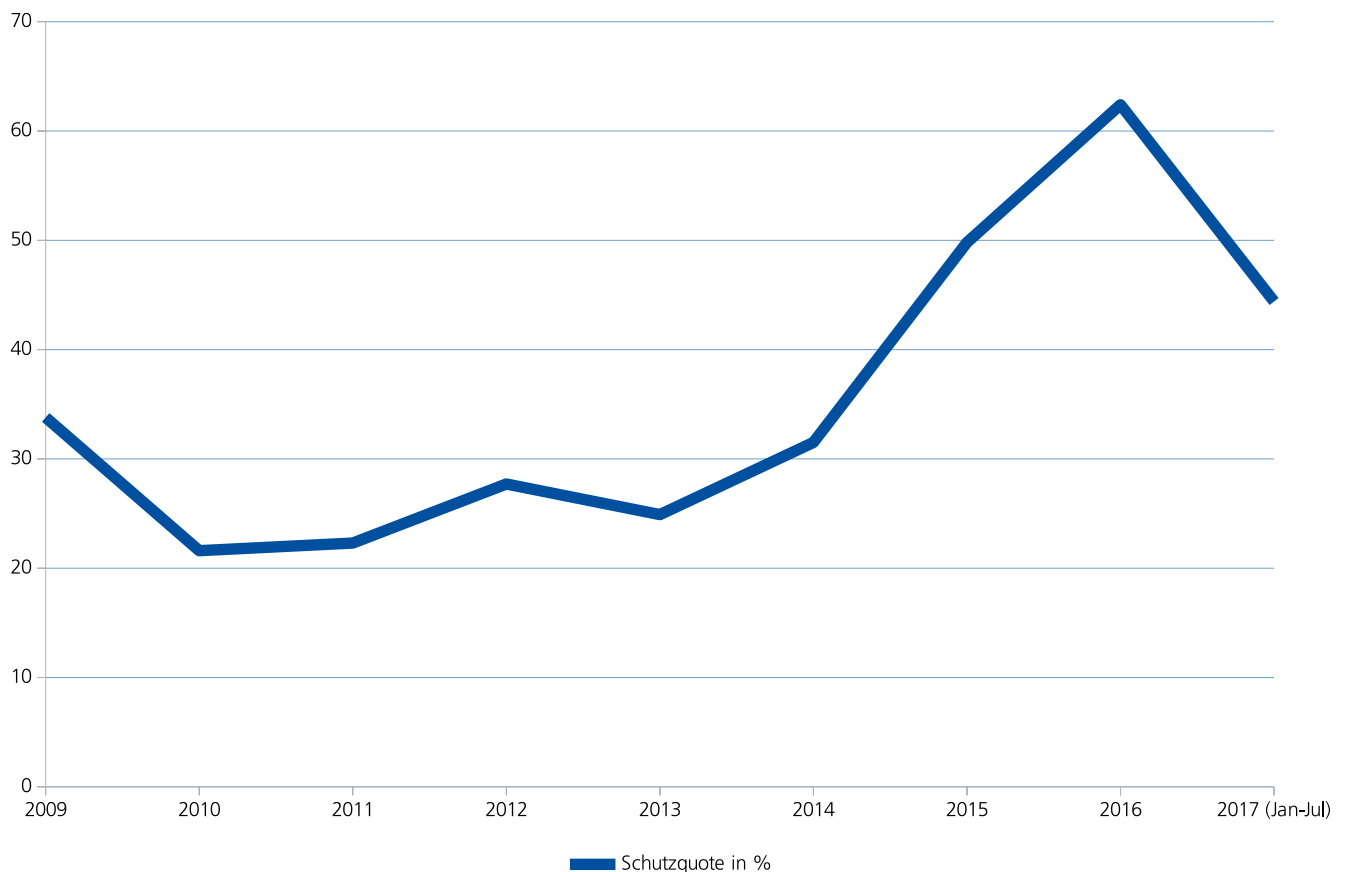
Anzahl der Asylsuchenden in Berlin⁶



5. Wie viele Asylsuchende dürfen in Deutschland bleiben?

Aus der Anzahl der Asylanerkennungen, der Gewährungen von Flüchtlingsschutz und [subsidiärem Schutz](#) (s. auch Frage Nr. 8) sowie der Erteilung eines Abschiebungsverbotes bzw. einer Duldung errechnet sich eine „Gesamtzuschutzquote“. Diese besagt, dass im Jahr 2017 bis Juli 44,4 Prozent der Antragsstellenden in Deutschland bleiben dürfen. Dies entspricht in absoluten Zahlen insgesamt 197.119 Entscheidungen, die zum Aufenthalt in Deutschland berechtigen. Im Jahr 2017 wurden bis einschließlich Juli insgesamt 444.359 Entscheidungen über Asylanträge in Deutschland getroffen.

Entwicklung der jährlichen Schutzquoten für Deutschland⁷



6. Was bedeuten: „Asyl“, „Flüchtlingsschutz“, „Subsidiärer Schutz“, „Duldung“?

Asyl

genießen politisch Verfolgte gemäß Art. 16 a des [Grundgesetzes](#). Bei der Prüfung auf Asyl wird grundsätzlich nur staatliche Verfolgung geprüft, die gezielt die Menschenwürde verletzt und in ihrer Intensität darauf abzielt, die betroffene Person aus der Gemeinschaft auszugrenzen. Die Einschränkung der Rechte muss also über das hinausgehen, was die Bewohner/innen des betreffenden Staates normalerweise hin zunehmen haben. Allgemeine Notsituationen wie Armut, [Bürgerkriege](#), Naturkatastrophen oder Perspektivlosigkeit sind als Gründe für eine Asylgewährung grundsätzlich ausgeschlossen.

Flüchtlingsschutz

genießen Personen dann, wenn sie nach Definition der GFK als [Flüchtlinge](#) bezeichnet werden können. Darunter fallen z. B. Personen, die begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer „Rasse“ oder politischen Überzeugung haben. Diese Verfolgung muss nicht vom Staat ausgehen. Es genügt, wenn staatliche oder staatsähnliche Akteure keinen Schutz vor der entsprechenden Verfolgung bieten wollen oder können.

⁷ Das MBT Berlin weist Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen, zurück. Die Verwendung des Begriffs „Rasse“ in dieser Richtlinie impliziert nicht die Akzeptanz solcher Theorien, sondern stellt lediglich das Zitat entsprechender Gesetzestexte dar, die diesen Begriff verwenden.

Subsidiären Schutz

können Personen erlangen, die weder Asyl noch Flüchtlingsschutz genießen. Eine Person wird als subsidiär schutzberechtigt anerkannt, wenn sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihr im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Dazu zählen Todesstrafe, Folter oder willkürliche Gewalt durch bewaffnete Konflikte.

Ein Abschiebungsverbot bzw. eine Duldung

kann für Personen ausgesprochen werden, wenn ihnen Schutz aufgrund höherrangiger Schutznormen (Flüchtlingsschutz, [Asylrecht](#), [subsidiärer Schutz](#)) versagt wurde. Es wird z. B. dann ausgesprochen, wenn dem Flüchtling im Zielstaat eine erhebliche individuelle Gefahr oder extreme allgemeine Gefahr für Leben oder Freiheit droht oder die Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung infolge fehlender oder nicht ausreichender Behandlung besteht. Eine Abschiebung kann außerdem vorübergehend ausgesetzt werden, wenn diese aus rechtlichen oder praktischen Gründen zunächst nicht realisiert werden kann.

7. Welche Änderungen gab es in der Asylgesetzgebung seit dem Jahr 2015?

Angesichts der drastisch angestiegenen Asyl-Antragszahlen im Jahr 2015 (um 155,3 Prozent im Vergleich zum Jahr 2014⁸) wurde aus Sicht des Gesetzgebers eine Reform der bis dahin bestehenden Asylgesetzgebung in Deutschland erforderlich:

Als [Asylpaket I](#) wird das im Oktober 2015 in Kraft getretene „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ bezeichnet. Wesentliche Inhalte des Gesetzes sind:

- die Verlängerung der Aufenthaltspflicht in Erstaufnahmeeinrichtungen von drei auf sechs Monate,
- die Bevorzugung von Sachleistungen statt Bargeld während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen (Entscheidung steht den Bundesländern frei),
- die Erklärung von Albanien, Kosovo und Montenegro zu sicheren Herkunftsstaaten,
- Zugang zu Integrationskursen für Asylsuchende aus einem Herkunftsland mit hohen Anerkennungsquoten (Syrien, Irak, Iran, Eritrea) bereits während des Asylverfahrens⁹.

Das [Asylpaket II](#) wurde im Februar 2016 verabschiedet. Das Gesetz definiert bestimmte Personengruppen mit geringen Erfolgsaussichten, bei denen ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden kann. Dazu gehören Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsstaaten“, Folgeantragsteller/innen sowie Asylsuchende, die ihre Mitwirkung beim Asylverfahren verweigern. Das wird bspw. angenommen, wenn sie ihre Identitätsdokumente mutwillig vernichtet haben oder die Abnahme von Fingerabdrücken verweigern. Wesentliche Inhalte des Gesetzes sind:

- die Beschleunigung des Asylverfahrens durch Entscheidungen über Asylanträge innerhalb einer Woche
- die verschärfte Residenzpflicht der Asylsuchenden in Erstaufnahmeeinrichtungen (bei Nicht-Beachtung: Streichen der Leistungen und Ruhen des Asylverfahrens)
- die Aussetzung des Familiennachzuges für Antragsteller/innen mit [subsidiärem Schutz](#) bis zum Frühjahr 2018

- die Erleichterung der Abschiebung für gesundheitlich beeinträchtigte Flüchtlinge¹⁰.

Die letzten Änderungen in der Asylgesetzgebung erfolgten im Juli 2016 durch die Verabschiedung des Integrationsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung zum Integrationsgesetz. Wesentliche Inhalte der neuen Regelungen sind:

- die Verpflichtung der Flüchtlinge zu „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ während des Asylverfahrens (bspw. Mitarbeit in den Unterkünften),
- Leistungskürzungen für Flüchtlinge bei Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht (bspw. beim Fernbleiben von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen oder Integrationskursen),
- Geduldete bekommen ein Bleiberecht für die gesamte Dauer der Berufsausbildung und die anschließende Beschäftigung. Das gibt ihnen und den Ausbildungsbetrieben Rechtssicherheit.
- die teilweise Abschaffung der [Vorrangprüfung](#) bis Mitte 2019,
- die Wohnsitzregelung, d.h. die Zuweisung eines Wohnsitzes für drei Jahre,
- Erteilung der Niederlassungserlaubnis, also des unbefristeten Aufenthaltsrechts, erst nach fünf Jahren – statt wie vorher nach drei Jahren - und Kopplung dieser an nachweisbare Integrationsleistungen¹¹.

8. Wie läuft das Verfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ab?

Nach ihrer Ankunft werden [unbegleitete minderjährige Flüchtlinge \(umF\)](#)¹¹ dem örtlich zuständigen Jugendamt übergeben. Dieses ist verpflichtet, für die Unterbringung der Jugendlichen bei einer geeigneten Person, einer Jugendhilfeeinrichtung oder für eine andere angemessene Wohnform zu sorgen. Hierzu gehört auch die Bestellung eines Vormundes¹². Die Bestellung eines Vormundes soll nach einem Monat nach Inobhutnahme durch das Jugendamt abgeschlossen sein¹³, allerdings gibt es für die tatsächliche Verfahrensdauer derzeit keine Erfassung¹⁴.

In einem „Clearingverfahren“ wird die Situation des [umF](#) umfassend geklärt. Dabei geht es um die Feststellung der Identität, des Alters, des Gesundheitszustandes, die Suche nach Familienangehörigen, die Ermittlung des Erziehungsbedarfes und die Klärung des Aufenthaltsstatus. Zusätzlich wird entschieden, ob ein Asylantrag gestellt werden soll¹⁵. Das Clearingverfahren umfasst die Klärung der Situation der Kinder und Jugendlichen bis hin zu einer Anschlussunterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft in Berlin arbeitet dabei eng mit den verschiedenen Einrichtungen und Diensten sowie mit den Fachleuten der Jugendämter zusammen, die die Kinder und Jugendlichen betreuen, sobald ein Vormund bestellt und der Jugendhilfebedarf geklärt wurde. Minderjährige Flüchtlinge und Asylsuchende, die ohne Eltern oder eine bevollmächtigte Begleitperson in Berlin einreisen, werden zur Vermeidung von Obdachlosigkeit durch die Senatsverwaltung in Obhut genommen¹⁶.

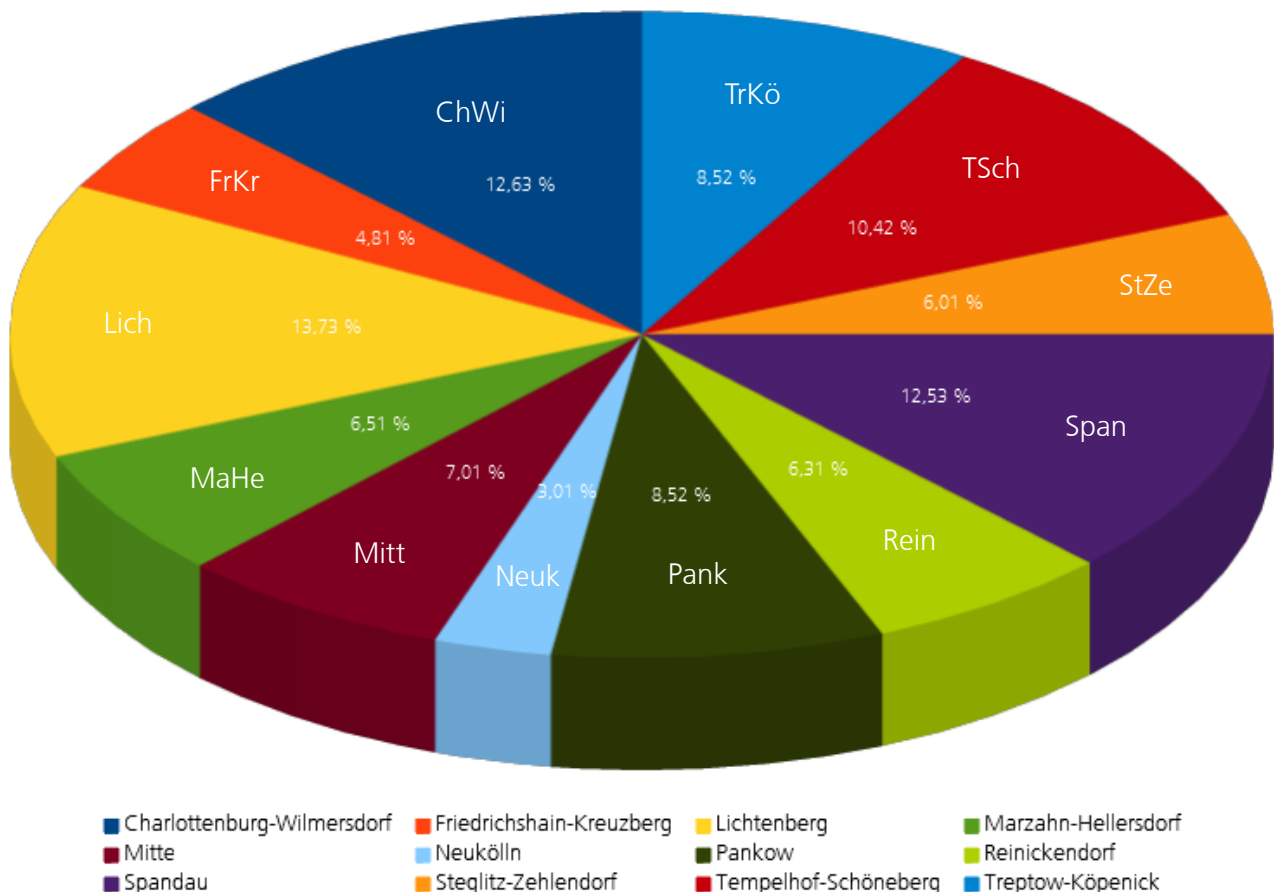
¹¹ In einigen Fachkreisen wird seit der Verabschiedung des Umverteilungsgesetzes für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge des Bundesfamilienministeriums im November 2015 der Ausdruck „unbegleitete minderjährige Ausländer/innen (umA)“ verwendet. Dieser Begriff wird jedoch von mehreren Seiten kritisiert und in Fach- sowie öffentlichen Diskursen wird weiterhin zumeist der Begriff „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)“ verwendet (Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge).

II. Informationen zu Unterkünften in Berlin

1. In welchen Bezirken leben die meisten Asylsuchenden?

In Berlin gab es im September 2017 in allen zwölf Berliner Bezirken 102 Flüchtlingsunterkünfte, in denen rund 26.300 Menschen untergebracht waren.

Die aktuelle Verteilung aller Unterkünfte auf die jeweiligen Bezirke sieht wie folgt aus¹⁷:



2. Wie lange bleiben sie in den Einrichtungen?

Die Verweildauer ist unterschiedlich. Im Ankunftszentrum (Columbiadamm) bleiben die Asylsuchenden maximal fünf Tage. In [Erstaufnahmeeinrichtungen](#) werden Menschen bei Vollverpflegung untergebracht, die der Wohnverpflichtung (meint die Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen) unterliegen. Dort leben sie aufgrund der Gesetzeslage zwischen sechs Wochen und sechs Monaten. Spätestens nach sechs Monaten endet grundsätzlich diese Verpflichtung. Im Anschluss wird seitens des Landes Berlins versucht, die Asylsuchenden in Gemeinschaftsunterkünften mit besserer Wohnqualität und Selbstversorgung unterzubringen. Da es aktuell für die nächste Phase noch nicht genügend Wohnungen oder Plätze in Gemeinschaftsunterkünften gibt, wohnen Asylsuchende oftmals noch deutlich länger in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Mit der derzeit steigenden Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte wird jedoch - nach jetzigem Erkenntnisstand - mit einem Aufenthalt von wenigen Wochen gerechnet. Ein Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung über sechs Monate hinaus wird als besondere Härte betrachtet.

3. Wer ist für die Asylsuchenden in Berlin zuständig?

Seit August 2016 ist das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) sowohl für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als auch für die Unterbringung der Asylsuchenden zuständig.

4. Welche Unterbringungsformen gibt es?

4.1 Erstaufnahmeeinrichtungen

Im September 2017 existierten sieben Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) in Berlin, in denen 1.200 Menschen untergebracht waren.

4.2 Notunterkünfte

Im September 2017 waren in Berlin noch 34 [Notunterkünfte](#) in Betrieb. Die Notunterkünfte wurden eingerichtet, da vor allem 2015 und 2016 keine weiteren Unterkünfte zur Verfügung standen. Häufig wurden zu diesem Zweck Turnhallen befristet umfunktioniert. In Notunterkünften lebten zum Erhebungszeitpunkt noch ca. 8.500 Geflüchtete.

4.3 Gemeinschaftsunterkünfte

In 61 Gemeinschaftsunterkünften (GU) lebten im September 2017 16.600 Menschen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen waren.

4.4 Tempohomes und „Modulare Unterkünfte für Flüchtlinge“ (MUF)

Die Unterbringung in landeseigenen Immobilien hat Priorität, kann aber nur sehr schwer realisiert werden: Entweder gibt es keine weiteren geeigneten Immobilien oder deren Renovierung dauert angesichts der drängenden Notsituation zu lange. Um dennoch eine menschenwürdige Unterbringung gewährleisten zu können, hat sich das Land Berlin daher für die Errichtung von [Tempohomes \(Containerdörfer\)](#) und [Modulare Unterkünften für Flüchtlinge \(MUF\)](#) auf landeseigenen Grundstücken entschieden. Im Gegensatz zur andernorts praktizierten Unterbringung in Zelten gewährleisten diese Unterbringungsformen von Beginn an alle für [Gemeinschaftsunterkünfte](#) gängigen Standards.

Der Senat möchte 60 sogenannte [Modulare Unterkünfte für Flüchtlinge \(MUF\)](#) in der ganzen Stadt errichten. Dabei handelt es sich um in Leichtbauweise errichtete Wohnkomplexe, die modular aus fertigen Bauelementen zusammengesetzt werden und eine Lebensdauer von mindestens 50 Jahren haben. Im Spätsommer 2017 waren fünf MUF mit insgesamt 1970 Plätzen in Betrieb, 20 im Bau und 10 weitere in der Planung. Langfristig sollen die MUF auch von anderen Gruppen wie Wohnungslosen, Studierenden oder Seniorinnen und Senioren genutzt werden können¹⁸¹⁹.

Zusätzlich zu den modularen Unterkünften waren im September 2017 acht [Tempohomes](#) mit rund 2.300 Plätzen in Betrieb und weitere neun [Tempohomes](#) mit rund 3.000 Plätzen in Planung. Die Tempohomes haben zunächst eine Nutzungsdauer von drei Jahren mit einer Option auf Verlängerung um weitere drei Jahre. Damit sollte u.a. der dringend notwendige Freizug der Sporthallen und anderer Notunterkünfte vorangetrieben werden. Dafür wurden vom Senat 110 Millionen Euro eingeplant²⁰²¹.

4.5 Wohnungen

Der Sozialdienst des jeweiligen Betreibers ist beauftragt, anerkannte Flüchtlinge in Mietwohnungen im gesamten Stadtgebiet zu vermitteln. Bis zur Vermittlung in eine Wohnung verbleiben sie in den [Gemeinschaftsunterkünften](#).

Zur Zahl der Asylsuchenden in privaten Wohnungen liegen keine konkreten Daten vor – man kann von 40.000 bis 45.000 Menschen mit Fluchthintergrund ausgehen, die insgesamt in Berlin leben. Dieses Jahr wurden 1.520 von ihnen über das LAF in private Wohnungen vermittelt. In Berlin lebten Ende 2016 etwa 14.000 Flüchtlinge in Wohnungen. Nach wie vor wird die langjährige Berliner Strategie der Versorgung der Flüchtlinge mit einer eigenen Wohnung verfolgt.

Nachdem Asylsuchende maximal sechs Monate in einer [Erstaufnahmeeinrichtung](#) verbracht haben, werden sie entweder einem Wohnheim zugeteilt oder können in eine eigene Wohnung ziehen. Nach maximal sechs Monaten erhalten alle Asylsuchenden die Zustimmung zur Anmietung eines eigenen Wohnraums. Solange sie noch keinen eigenen Wohnraum gefunden haben, steht ihnen ein Wohnheimplatz zu.

Die Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen ist abhängig von der Lage des Berliner Wohnungsmarktes. Die Flüchtlinge befinden sich bei ihrer Wohnungssuche daher in Konkurrenz zu anderen Wohnungssuchenden. Es gibt zwar seit dem 1. Juli 2011 einen Kooperationsvertrag („Wohnungen für Flüchtlinge“) zwischen dem [LAF](#) und den städtischen Wohnungsunternehmen, demzufolge Wohnungen auch an Flüchtlinge vermittelt werden sollen. Allerdings übersteigt die Nachfrage erheblich die vorhandenen Kapazitäten des jährlichen Kontingents von 275 Wohnungen²².

4.6 Unterkünfte für queere Asylsuchende und Flüchtlinge

Als erstes Bundesland hat das Land Berlin in seinem Senatskonzept die besondere Schutzbedürftigkeit von LSBTIQ-Flüchtlingen (LSBTIQ: Lesben, Schwule, Bi-, Trans-, Intersexuelle sowie Queere) anerkannt und diese mit Blick auf die Planung zukünftiger Unterbringungsformen berücksichtigt. Derzeit gibt es zwei Unterkünfte für LSBTIQ-Flüchtlinge in Berlin: Eine Gemeinschafts- und [Notunterkunft](#) in Treptow mit 1224 Plätzen sowie eine Notunterkunft in Friedenau mit 15 Plätzen^{III}. Die im Februar 2016 eröffnete Unterkunft in Treptow ist die erste größere [Gemeinschaftsunterkunft](#) für LSBTIQ-Geflüchtete in Deutschland²³. Die Entscheidung, dort einzuziehen, liegt bei den Flüchtlingen selbst²⁴.

5. Wie werden die Standorte ausgewählt?

Die Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) des [LAF](#) ist zuständig für das Ausfindigmachen, die Errichtung, den Betrieb, die Belegung und die Schließung von Aufnahmeeinrichtungen und [Gemeinschaftsunterkünften](#) für Asylsuchende und Flüchtlinge²⁵.

Zusätzlich dazu prüft, bewirtschaftet und verwertet die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) landeseigene Immobilien der Stadt Berlin und stellt dem [LAF](#) die für eine große Anzahl von Asylsuchenden und Flüchtlingen nutzbaren Immobilien zur Verfügung, d.h. die Steuerzahlerin und der Steuerzahler werden durch Kauf oder Miete dieser Gebäude nicht zusätzlich belastet²⁶.

III Derzeit sind die Plätze in Friedenau nicht belegt. Ehemalige Bewohner/innen sind u.a. an den neuen Standort in Treptow umgezogen.

Um als Unterkunft genutzt werden zu können, muss der entsprechende Standort gewisse Mindeststandards erfüllen. Diese sind bspw. eine längerfristige Nutzungsmöglichkeit, die generelle Eignung zum Wohnen, eine verfügbare Etagenheizung, geeignete Sanitäranlagen und Raum für mindestens 50 und maximal 500 Personen. Außerdem sollte das Gebäude mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein und sich Einkaufsmöglichkeiten, Schulen und Kindertagesstätten in räumlicher Nähe befinden²⁷.

Es soll besonderer Wert darauf gelegt werden, dass die aufzunehmenden Flüchtlinge in den Berliner Bezirken möglichst ausgewogen verteilt werden. De facto existiert allerdings ein großes Gefälle zwischen den Bezirken bezüglich der Aufnahmezahlen. Das liegt unter anderem an der unterschiedlich großen Verfügbarkeit von Immobilien, die für Unterkünfte genutzt werden können.

6. Sind Standortentscheidungen noch verhandelbar bzw. welche sonstigen Mitbestimmungsmöglichkeiten gibt es?

Anwohnerinnen und Anwohner können über die Errichtung einer Unterkunft nicht mitbestimmen. Die Entscheidungen für die Unterkünfte und den Standort sind das Resultat der Prüfungen des [LAF](#) und stehen unveränderlich fest. Sie sind eine Pflichtaufgabe des Landes Berlin und keine mitbestimmungspflichtige stadtplanerische Umgestaltung der Wohngegend.

Der Berliner Senat und die Bezirksämter bezeichnen die umfassende Information der Bevölkerung über die Errichtung einer neuen Unterkunft als unverzichtbare Voraussetzung, um die Akzeptanz für die Aufnahme von Schutzsuchenden zu fördern. Um dies zu erreichen, unterrichtet das LAF das zuständige Bezirksamt zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Absicht, eine neue Unterkunft in Betrieb zu nehmen. Die Kommunikation mit Anwohnerinnen und Anwohnern sowie die Organisation von Anwohnersammlungen erfolgt durch das Bezirksamt u.a. durch:

- Aushänge
- Informationsschreiben
- Einladungen zu Informationsveranstaltungen
- Pressemitteilungen
- Bürgerdialoge
- Tage der offenen Tür
- Netzwerke
- Fachaustausche mit lokalen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

Fragen und Einwände können auf mehreren Wegen artikuliert werden, u.a. durch:

- Bürgeranfragen in der Bezirksverordnetenversammlung
- Sprechstunden bei der Bezirksbürgermeisterin/bei dem Bezirksbürgermeister sowie den Stadträtinnen und Stadträten
- Kontaktaufnahme zu Integrationsbeauftragten und Flüchtlingskoordinatorinnen und Flüchtlingskoordinatoren
- Bürgerbriefe
- im Rahmen der oben genannten Informationsveranstaltungen²⁸

7. Wer trägt die Kosten?

Die Unterbringung von Asylsuchenden ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe des Landes Berlin. Dies bedeutet, dass die damit verbundenen Kosten auf Landesebene und nicht von den einzelnen Bezirken getragen werden.

8. Wer betreibt die Unterkünfte?

Unterkünfte für Flüchtlinge werden entweder von Wohlfahrtsverbänden (z. B. AWO, Diakonie, DRK, Internationaler Bund etc.) oder privaten Unternehmen (z. B. GIERSO, Prisod, European Homecare etc.) betrieben. Für jede Unterkunft wählt das [LAF](#) die Betreiber aus.

Eine Übersicht der Betreiber von Unterkünften, die die letzte Ausschreibungsrunde im Dezember 2016 gewonnen haben, gibt es hier: <https://www.berlin.de/laf/wohnen/informationen-zum-betrieb-von-unterkuenften/abgeschlossene-vergabeverfahren/>.

9. Wie werden die Betreiber ausgewählt?

Bevor eine neue Unterkunft in Betrieb genommen werden kann, muss durch das [LAF](#) in einem europaweit öffentlich ausgeschriebenen Verfahren ein Betreiber gefunden werden. Das LAF prüft die eingehenden Angebote hinsichtlich verbindlicher Qualitätsanforderungen wie bspw. der Erfahrung in der Arbeit mit Flüchtlingen, der fachlichen Eignung des Personals und der täglichen Gewährleistung von Reinigung und Hygiene²⁹.

III. Leben in der Unterkunft und in der Nachbarschaft

1. Was bestimmt den Alltag von Asylsuchenden?

Die Flüchtlinge suchen Ruhe, Frieden und Schutz. In den ersten Monaten sind viele zunächst damit beschäftigt, sich zurechtzufinden.

Flüchtlinge und Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive sind verpflichtet, an Sprach- und Integrationskursen teilzunehmen. Das Asylverfahren sieht außerdem zahlreiche Termine vor, bei denen Asylsuchende in Ämtern und Behörden vorsprechen müssen.

Bei der Zimmerverteilung der Unterkünfte wird auf die Familiensituation der Menschen Rücksicht genommen. Die Zuteilung der Asylsuchenden auf die Unterkünfte erfolgt durch das [LAF](#) (s. Kapitel II-5.).

Jede [Not-](#) bzw. [Gemeinschaftsunterkunft](#) erhält von der Betreibergesellschaft eine Heimordnung, die von der jeweiligen Heimleitung durchgesetzt wird. Das Personal in den Einrichtungen strukturiert die alltäglichen Abläufe. Ein allgemein verbindlicher Personalschlüssel für die Unterkünfte existiert nicht. Die personelle Ausstattung in den Unterkünften wird im Rahmen der Vertragsbindung des Betreibers durch das [LAF](#) festgelegt. Es wird darauf geachtet, dass das Personal mehrsprachig ist.

2. Können Unterkünfte besichtigt werden?

Das Betreten der Einrichtung ist nur Befugten nach Absprache mit der Heimleitung erlaubt. Grundsätzlich muss allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Heimes die Möglichkeit gegeben werden, die Verfolgungstraumata und die Strapazen ihrer Flucht zu verarbeiten und sich in ihren neuen Lebensumständen in Ruhe einzuleben.

Die einzelnen Wohnräume in der Unterkunft können nicht zu Besichtigungen freigegeben werden, da die Privatsphäre ihrer Bewohner/innen gewahrt werden muss. Besuche erfolgen nur auf Einladung der Bewohner/innen.

3. Wie erfolgt die medizinische Versorgung?

Die medizinische Versorgung erfolgt über niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, die Behandlungsscheine müssen vom Sozialamt ausgestellt werden. Nach 15 Monaten steht Asylsuchenden dieselbe medizinische Versorgung zu wie gesetzlich Versicherten.

Geflüchtete Menschen erhalten eine elektronische Gesundheitskarte, um leichter medizinische Hilfe in Anspruch nehmen zu können. Dabei werden die aufkommenden Gesundheitskosten^{IV} für Asylsuchende vollständig vom Land Berlin getragen³⁰. Im Rahmen der Unterbringung in einer [Erstaufnahmeeinrichtung](#) findet eine Gesundheitsuntersuchung statt. Dabei werden die Flüchtlinge unter anderem geröntgt, um Tuberkulose auszuschließen³¹, und über die Bedeutung eines vollständigen Impfschutzes aufgeklärt³².

Es gibt keine wissenschaftlichen Studien oder zentralen Erhebungen zu den Gesundheitszuständen von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Deutschland. Durch kleinere Studien und Veröffentlichungen entsprechender

^{IV} Der Umfang der Leistungen orientiert sich an den Vorgaben des Asylbewerberleistungsgesetzes und bleibt somit auf einige festgelegte Leistungen beschränkt (u.a. Behandlung akuter Erkrankungen) und gewährleistet bspw. keinen Anspruch auf Vorsorgekuren der Krankenkassen.

Fachkreise wird jedoch deutlich, dass viele Asylsuchende und Flüchtlinge während des Krieges und der Flucht traumatisiert wurden und auf Therapieangebote von Kliniken sowie Ärztinnen und Ärzte angewiesen sind, um perspektivisch ein gesundes Leben führen zu können. Das Leben in Gemeinschaftsunterkünften und Schwierigkeiten mit den Behörden und der Bürokratie können sich dabei negativ auf die Lebensumstände und die psychische Gesundheit auswirken³³.

4. Haben sie einen Anspruch auf Kita- und Kindergartenplätze?

Ab dem vollendeten ersten Lebensjahr hat jedes Kind einen Rechtsanspruch auf eine Halbtagsförderung (bis zu 5 Stunden täglich) in einer Kindertagesstätte bzw. in der Kindertagespflege, unabhängig davon, ob es zuhause betreut werden könnte oder nicht³⁴.

Auch Kinder, die sich im Asylverfahren befinden oder deren Aufenthalt in Berlin geduldet ist, haben einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Andere Kinder werden davon nicht benachteiligt.

Die Anträge auf einen Kitagutschein können von Flüchtlingen beim zuständigen Jugendamt gestellt werden.

5. Gilt die Schulpflicht?

Gemäß [§ Schulgesetz](#) und [§ UN-Kinderrechtskonvention](#) unterliegen Kinder und Jugendliche, die sich im Asylverfahren befinden oder deren Aufenthalt in Berlin geduldet ist, der allgemeinen Schulpflicht. Kinder ohne Aufenthaltstitel unterliegen nicht der allgemeinen Schulpflicht, haben aber ebenso das Recht auf den Schulbesuch einer öffentlichen Schule.

Vor der Beschulung werden – wie bei allen anderen Schulkindern auch – ärztliche Schuleingangsuntersuchungen durchgeführt³⁵.

6. Was sind Willkommensklassen?

Für die schulische Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen werden in Berlin „Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“ (sog. [§ Willkommensklassen](#)) eingerichtet. Die Willkommensklassen sind dementsprechend für alle Kinder und Jugendliche ohne Deutschkenntnisse unabhängig von ihrer Herkunft da und können an allen Schulformen eingeführt werden.

Die Klassen werden parallel zu den Regelklassen geführt und von den Kindern und Jugendlichen besucht, bis diese gut genug Deutsch sprechen, um am Regelunterricht teilzunehmen. Im Juni 2017 gingen insgesamt 4.944 Schülerinnen und Schüler in eine von 1.051 Willkommensklassen in Berlin³⁶. Darunter sind viele Kinder und Jugendliche aus syrischen Flüchtlingsfamilien, aber auch Zugezogene aus dem Irak, Afghanistan oder Südosteuropa³⁷.

Willkommensklassen werden mit Senatsmitteln gesondert finanziert, damit sich für Regelklassen keine Einschränkungen in der finanziellen Ausstattung ergeben. Für Regelklassen, in die Schülerinnen und Schüler aus Willkommensklassen integriert werden, wird der Lehrkräftebedarf entsprechend der sog. „Zumessungsrichtlinien“ ermittelt. Dabei sollen die vorhandenen Ressourcen und der besondere Förderbedarf der Neuzugänge berücksichtigt werden³⁸.

7. Ist die Zahl der Straftaten im Umfeld der Einrichtungen gestiegen?

Bisher durchgeführte einzelne Auswertungen zu mehreren Flüchtlingsunterkünften in unterschiedlichen Lagen Berlins haben zu dem Ergebnis geführt, dass bisher kein signifikanter Anstieg von Straftaten in deren Umgebung festzustellen war. Im Bereich politisch motivierter Angriffe gegen Flüchtlingsunterkünfte ist ein Rückgang der Fallzahlen im Vergleich zum Jahr 2016 festzustellen³⁹.

Zusätzlich zu den Veröffentlichungen der Berliner Polizei wertet das Berliner Register⁴⁰ (Zusammenschluss lokaler Initiativen in allen Berliner Bezirken) rechtsextreme Vorfälle und Diskriminierungen u.a. im Umfeld von Unterkünften im Alltag auf lokaler Ebene aus und macht diese sichtbar.

8. Wie wird Sicherheit in der Wohngegend gewährleistet?

Vor Ort gibt es einen Wachschutz. Außerdem sind neben der Heimleitung in den Unterkünften u.a. auch Sozialarbeiter/innen, Betreuer/innen und Verwaltungskräfte tätig.

Die Polizei wird mit sichtbarer und nichtsichtbarer Präsenz vor Ort sein. Sie beobachtet die Sicherheitslage in der Wohngegend und passt sich den jeweiligen Gegebenheiten an. Die oberste Priorität besteht darin, die Situation so zu gestalten, dass der Alltag sowohl in der Einrichtung selbst als auch in der Umgebung ungestört stattfinden kann. Im Rahmen der allgemeinen Streifenaktivitäten des Funkwageneinsatzdienstes der örtlichen Polizeiabschnitte werden auch Flüchtlingsunterkünfte anlassunabhängig aufgesucht und mit den privaten Sicherheitsdiensten und den Mitarbeitenden der Unterkunftsbetreuung Kontakt aufgenommen.

Die Arbeitsgruppe Prävention und Flüchtlinge des LKA hat für die Dienstkräfte der Polizei Berlin Handlungshinweise und ein Ansprechpartnerkonzept für Flüchtlingsunterkünfte entwickelt. Es werden für alle Flüchtlingsunterkünfte feste Ansprechpersonen bei den örtlichen Polizeidienststellen festgelegt. Die Ansprechpersonen pflegen engen Kontakt zu den Einrichtungen und sind regelmäßig vor Ort⁴¹.

9. Wie wird auf vermehrte Müll und Lärmbelästigung reagiert?

Die Betreiber sind verpflichtet, für ihre Einrichtungen Hausordnungen zu verfassen und umzusetzen. Die Heimleitung ist für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.

10. Wen kann ich ggf. bei nächtlichem Lärm benachrichtigen?

Sollte der Lärm von der Unterkunft ausgehen, können die Heimleitung und das Wachpersonal benachrichtigt werden.

Bei Ruhestörungen von externen Personen (z. B. durch verhaltensbedingtem Lärm) wird die Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Ordnungsamt nahegelegt. Bei Ordnungswidrigkeiten nach 22.00 bis 6.00 Uhr kann die Polizei verständigt werden. Bei Störungen durch nicht angemeldete Demonstrationen bzw. unangemeldete Versammlungen ist die Polizei Berlin zuständig.

11. Gibt es einen Einfluss auf den Wert von Grundstücken und Immobilien?

Laut Angaben des Immobilienverbandes (IVD) Region Berlin-Brandenburg e. V. gibt es keinen Anlass zu Befürchtungen, dass es aufgrund des Zuzugs von Flüchtlingen zu einem Abfall des Mietpreisspiegels in Berlin kommen könnte⁴².

12. Wie kann erfolgreiches Zusammenleben gelingen?

Es ist erwünscht, dass sich Anwohnerinnen und Anwohner in die Gestaltung des Wohnumfeldes bzw. in ihrer Nachbarschaft konstruktiv einbringen. Beispiele dafür sind die vielfältigen Willkommensinitiativen und Ehrenamtsvereine wie die berlinweite Initiative Netzwerk Berlin hilft⁴³ sowie Initiativen in den einzelnen Bezirken wie Lichtenberg hilft⁴⁴ oder Moabit hilft⁴⁵.

Hilfreich ist zudem die Schaffung nachbarschaftlicher Begegnungsräume zwischen Anwohner/innen und Bewohner/innen wie bspw. Begegnungscafés, Freizeit-AGs und Gesprächskreise. Diese können durch die jeweiligen Flüchtlingskoordinatorinnen und Flüchtlingskoordinatoren in den Bezirken oder Willkommens-Initiativen organisiert werden. Es bietet sich an, ebenso bestehende Strukturen wie Kultur- und Sportvereine zu nutzen, um die Integration der Neuzugewanderten zu unterstützen. Aber auch der individuelle Besuch von öffentlichen Veranstaltungen wie Sommerfesten in den Einrichtungen trägt dazu bei, die Neuzugewanderten kennenzulernen und sie willkommen zu heißen.

Um ein gelungenes Zusammenleben von Anfang an zu initiieren, wird die Anwohnerschaft in vielen Fällen über geplante Unterkünfte informiert. Entscheidungen der Senats- und Bezirksverwaltung werden bereits in vielen Bezirken transparent über Anwohnerversammlungen und Informationsveranstaltungen kommuniziert. Aktuelle Themen und offene Fragen der Anwohner/innen können in regelmäßig stattfindenden Bürgerdialogen aufgegriffen und besprochen werden.

Zu diesen moderierten Dialogformen kann das MBT Berlin jederzeit unterstützend hinzugerufen werden.

IV. Ansprechpersonen

1. Bei grundsätzlichen Fragen

Alle Fragen, verbunden mit der Entscheidung zum Standort, dem Bau und Betrieb der Unterkünfte, sind an das [Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten \(LAF\)](#) zu richten:

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten
Darwinstraße 14 – 18
10589 Berlin

Telefon: 030.90 22 50

E-Mail: poststelle@laf.berlin.de

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, mit Ihrer/ihrer Bezirksbürgermeister/in bzw. dem/der jeweiligen Bezirksstadtrat/-rätin für Soziales in Kontakt zu treten. Nachfragen können auch an den/die bezirkliche/n Integrationsbeauftragte/n gerichtet werden.

2. Für Sachspenden und ehrenamtliches Engagement

Sachspenden sind eine wertvolle Hilfe und Unterstützung. Spenden können beim jeweiligen Heimbetreiber oder bei ehrenamtlichen Unterstützer/innen-Initiativen abgegeben werden. Auf der Seite des Netzwerkes „Berlin hilft“ finden Sie die aktuellen Bedarfslisten zahlreicher Berliner Initiativen sowie die dazugehörigen Ansprechpartner/innen: www.berlin-hilft.com

Sie haben ein Zimmer frei und möchten es gerne einem Flüchtling zur Verfügung stellen? Dann können Sie sich an die Organisation „Flüchtlinge Willkommen“ wenden, die Flüchtlinge und Wohnraumgebende zusammenbringt und sie bei Fragen zum Zusammenleben und Anträgen zur Kostenübernahme durch Ämter unterstützt: www.fluechtlinge-willkommen.de

Wenn Sie sich ehrenamtlich engagieren wollen, gibt es dazu viele Möglichkeiten in Berlin. Um einen Überblick über die aktiven Initiativen und Vereine zu bekommen, können Sie sich an den/die jeweilige/n Ehrenamtskoordinator/in Ihres Bezirkes wenden: http://www.tbb-berlin.de/downloads_tbb/Kontakte%20Fl%C3%BCchtlingskoordinatoren%20Berlin.pdf. Außerdem finden Sie hier eine Übersicht über Organisationen, die sich in Berlin für Flüchtlinge engagieren: www.berlin.de/fluechtlinge/berlin-engagiert-sich/berliner-initiativen

Einige Jugendämter sind zudem auf der Suche nach Ehrenamtlichen, die Vormundschaften für junge Flüchtlinge übernehmen. Welche Möglichkeiten es bei Ihnen vor Ort gibt, müssen Sie beim örtlichen Jugendamt erfragen.

3. Weiterführende Informationen

Die Auflistung umfasst aufgrund der Angebotsvielfalt in Berlin nur eine ausgewählte Anzahl von Vereinen, Initiativen und Projekten, an die man sich wenden kann.

3.1 Ämter und Behörden

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (🇩🇪 BAMF): www.bamf.de
- Bundeszentrale für politische Bildung: www.bpb.de/lernen/themen-im-unterricht/212843/flucht-und- asyl
- Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (🇩🇪 LAF): www.berlin.de/laf
- Landesstelle für Gleichstellung – gegen Diskriminierung: www.berlin.de/sen/lads/
- Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales: www.berlin.de/sen/ias/

3.2 Anwohnerversammlungen und Bürgerdialoge

- Mobiles Beratungsteam Berlin: www.mbt-berlin.de

3.3 Ehrenamt und Sachspenden

- Landesfreiwilligenagentur Berlin e. V.: www.lagfa-berlin.de
- Netzwerk Berlin hilft: www.berlin-hilft.com

3.4 Vereine und Initiativen

- Antirassistisch-Interkulturelles Informationszentrum ARiC Berlin e. V.: www.aric.de
- BBZ – Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten: www.bbzberlin.de
- Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: www.b-umf.de
- Flüchtlingsrat Berlin e. V.: www.fluechtlingsrat-berlin.de
- Flüchtlinge Willkommen: www.fluechtlinge-willkommen.de
- GLADT e. V.: www.gladt.de
- Medibüro – Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin: <https://medibuero.de>
- Migrationsrat Berlin und Brandenburg: www.mrbp.de

3.5 Wohlfahrtsverbände

- Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Berlin e. V.: www.asb-berlin.de
- AWO Landesverband Berlin e. V.: www.awoberlin.de/Gefluechtete-846106.html
- Berliner Rotes Kreuz e. V.: www.drk-berlin.de
- Berliner Stadtmission: www.berliner-stadtmission.de/fluechtlinge
- Berliner Volkssolidarität: www.volkssolidaritaet.de/berlin/beratung-hilfe/migration
- Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.: www.caritas-berlin.de/spendenundhelfen/spenden/spendenprojekte/migranten-und-fluechtlinge/migranten-und-fluechtlinge
- Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e. V.: www.paritaet-berlin.de/themen-a-z/migration/fluechtlingsarbeit.html
- Internationaler Bund: www.internationaler-bund.de/angebot/9652

3.6 Wissenschaft und Forschung

- BIM – Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung: www.bim.hu-berlin.de
- Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration: www.svr-migration.de

i Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)

wurde am 10. Dezember 1948 als Resolution von der UN-Generalversammlung beschlossen. Sie ist kein völkerrechtlicher Vertrag und daher nicht als solcher verbindlich. Allerdings ist es denkbar, dass sich Bestimmungen der AEMR zu Völkergewohnheitsrecht entwickeln und dann – als Gewohnheitsrecht – rechtlich bindende Wirkung entfalten. Das in Art. 14 der AEMR formulierte Recht auf Asyl wird zudem durch die [i Genfer Flüchtlingskonvention \(GFK\)](#) als rechtlich bindendes internationales Abkommen konkretisiert.

i Anwohnerversammlungen

sind Informationsveranstaltungen für Anwohner/innen im unmittelbaren Umfeld von Flüchtlingsunterkünften. Die Versammlung dient neben der Informationsvermittlung vor allem dazu, in einen Dialog mit der betroffenen Anwohnerschaft zu treten und mögliche Konflikte zu versachlichen. Ein gelungener Dialog öffnet einen geschützten Raum für die Artikulation von Sorgen, Verunsicherungen und Befürchtungen der Anwohner/innen. Weitere Informationen sind in der Broschüre „Warum ausgerechnet hier?“ des Mobilien Beratungsteams Berlins der Stiftung SPI zu finden:

<http://www.mbt-berlin.de/mbt/publikationen/Broschueren/5-Community-Communication.pdf>

i Asylpaket I

wird umgangssprachlich das am 23. Oktober 2015 in Kraft getretene „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ bezeichnet. Wesentliche Inhalte des Gesetzes sind die Verlängerung der Aufenthaltspflicht in [i Erstaufnahmeeinrichtungen](#) von drei auf sechs Monate, die Bevorzugung von Sachleistungen statt Bargeld während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen (keine Verpflichtung für die Bundesländer, aber Empfehlung der Bundesregierung). Weiterhin werden Albanien, Kosovo und Montenegro zu [i sicheren Herkunftsstaaten](#) erklärt, und Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive aus den Herkunftsländern mit den höchsten Anerkennungsquoten (Syrien, Irak, Iran, Eritrea) sollen bereits während des Asylverfahrens Zugang zu Integrationskursen erhalten.

i Asylpaket II

wird umgangssprachlich das am 25. Februar 2016 verabschiedete „Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“ genannt. Die wichtigsten Punkte sind die Aussetzung des Familiennachzugs für zwei Jahre für [i subsidiär Schutzberechtigte](#) (mit Ausnahme von Härtefällen bei [i umF](#)) die Einrichtung besonderer Aufnahmeeinrichtungen für Antragssteller/innen aus sicheren Herkunftsstaaten und die Bearbeitung ihrer Fälle innerhalb von ein bis zwei Wochen, die Erleichterung von Abschiebungen auch bei gesundheitlichen Einschränkungen und die erleichterte Ausweisung straffälliger Ausländer.

i Asylrecht

bezeichnet im engeren Sinne das in Art. 16 a [i GG](#) beschriebene Grundrecht auf Asyl. Im weiteren Sinne wird darunter zusätzlich die Anerkennung als Flüchtling gemäß [i Genfer Flüchtlingskonvention](#) sowie die Duldung aufgrund von zielstaatenbezogenen Abschiebungsverboten verstanden.

i Asylverfahrensgesetz (AsylVerfG)

konkretisiert das im **i Grundgesetz** festgeschriebene Recht auf Asyl. Es legt fest, wie ein Asylverfahren verläuft.

i Bürgerkriege

und der Terror des sog. „Islamischen Staates“ im Irak, in Syrien (s. auch **i Syrischer Bürgerkrieg**) und in Libyen, der Terror von „Boko Haram“ in Nigeria, Niger, im Tschad und in Kamerun sowie der militärische Konflikt im Osten der Ukraine machen es sehr unwahrscheinlich, dass die Gründe für eine Flucht aus den betroffenen Gebieten und Staaten in absehbarer Zeit abnehmen. Insofern ist es wenig realistisch, von kurzfristig sinkenden Flüchtlingszahlen auszugehen.

i Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

ist das Kompetenzzentrum der Bundesregierung für Migration und Integration. Das BAMF ist zuständig für die Durchführung von Asylverfahren und für den Flüchtlingsschutz. Dazu gehören z. B. auch die Durchführung von Einbürgerungstests und Integrationskursen, die Erhebung von Migrationsdaten und die Koordination des Informationsaustausches zwischen verschiedenen Behörden. Außerdem fördert es bundesweit Projekte zur Integration und Migrationsforschung.

i Drittstaatenregelung

Schutzsuchende, die über einen sog. **i „sicheren Drittstaat“** einreisen, haben kein Recht auf Asyl. Als sichere Drittstaaten gelten die Staaten, in denen die Anwendung der **i Genfer Flüchtlingskonvention** und der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt sind. Welche Staaten neben allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) als sichere Herkunftsstaaten gelten, ist in § 29 a des **i Asylverfahrensgesetzes** geregelt.

i Dublin I-III

Die Dublin-Verordnung der Europäischen Union (EU) regelt, welcher Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Damit wird sichergestellt, dass Asylanträge nur von einem Mitgliedstaat inhaltlich geprüft werden. Seit dem 1. Januar 2014 regelt die „Dublin-III-Verordnung“, dass i.d.R. immer derjenige Mitgliedstaat für das Asylverfahren zuständig ist, über den die EU zuerst betreten wurde. Dadurch soll u.a. verhindert werden, dass eine Person mehrere Asylanträge in verschiedenen EU-Ländern stellt.

i Erstantrag

wird der erste in Deutschland gestellte Asylantrag genannt. Der Antrag wird bei den Außenstellen des BAMF oder an der Grenze gestellt. Dies kann mündlich, schriftlich oder auf andere Weise, die den Willen erkennen lässt, einen Asylantrag zu stellen, geschehen⁴⁶.

i Erstaufnahmeeinrichtung

Wenn Schutzsuchende einen Asylantrag bei einer Außenstelle des **i BAMF** stellen, werden sie zunächst nach einem festgelegten Schlüssel einer Erstaufnahmeeinrichtung zugewiesen. Dort sollen sie maximal sechs Monate bleiben.

i Flüchtling

Art.1 der **i** [Genfer Flüchtlingskonvention](#) definiert, wer als Flüchtling gilt. Anspruch auf Flüchtlingsschutz hat demnach eine Person, die aus begründeter „Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“

i Flughafenverfahren

ermöglicht die Durchführung des Asylverfahrens vor der Entscheidung der Bundespolizei über die Einreise, also noch im Transitbereich, wenn die Person sich bei Äußerung des Schutzersuchens nicht mit einem gültigen Pass oder Passersatz ausweisen kann oder aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt. Das Bundesamt muss ab förmlicher Entgegennahme des Asylantrages im Rahmen der eigenen Aktenanlage binnen zwei Tagen die Personen anhören und entscheiden, ob die Einreise zu gestatten oder der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abzulehnen ist⁴⁷.

i Folgeantrag

wird ein erneuter Asylantrag nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags genannt. Dieser Antrag ist persönlich bei der Außenstelle des **i** [BAMF](#) zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, wo die antragstellende Person während des früheren Asylverfahrens zu wohnen verpflichtet war.

i Frontex

ist die Abkürzung für „Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union“. Die Agentur ist zuständig für die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedsstaaten zur Sicherung der EU-Außengrenzen. Sie unterstützt Mitgliedsstaaten in Situationen, die einen hohen technischen und personellen Aufwand erfordern.

i Gemeinschaftsunterkunft

Flüchtlinge, deren Asylverfahren nach maximal sechs Monaten nicht abgeschlossen sind, werden von der **i** [Erstaufnahmeeinrichtung](#) in eine Gemeinschaftsunterkunft überwiesen. Die Gemeinschaftsunterkünfte sind Vertragseinrichtungen des Landes und müssen verbindliche Qualitätsstandards erfüllen. Diese sind Bestandteil der Verträge mit der Betreibergesellschaft und werden jährlich überprüft.

i Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

wurde am 28. Juli 1951 von einer UN-Sonderkonferenz verabschiedet und von Deutschland 1953 in das innerstaatliche Recht überführt. Die GFK legt Grundsätze fest und verpflichtet die Vertragsstaaten, den Asylantrag eines Schutzsuchenden in einem rechtstaatlichen Verfahren zu prüfen und ihm währenddessen ein vorläufiges Bleiberecht zu gewähren. Art.1 der GFK definiert, wer als **i** [Flüchtling](#) gilt. Als verbindliche Rechtsquelle des Völkerrechts garantiert die GFK allen Personen, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer „Rasse“, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung aus ihrem Herkunftsland fliehen, (sofern sie sich umge-

hend bei den Behörden des Aufnahmelandes melden) Straffreiheit im Falle einer illegalen Einreise sowie Schutz vor Ausweisung und Abschiebung.

i Grundgesetz (GG)

Die Pflicht zur Aufnahme von Asylsuchenden in der Bundesrepublik Deutschland begründet der Art. 16 a GG. In Absatz 1 ist festgeschrieben: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“. Seit dem Asylkompromiss im Jahr 1993 enthält Absatz 2 die Einschränkung der sog. [Drittstaatenregelung](#). Das GG trat am 23. Mai 1949 in Kraft.

i Königsteiner Schlüssel

legt den Anteil der Asylsuchenden fest, die jedes Bundesland aufnehmen muss. Er wird jährlich entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl errechnet. Auf diese Weise sollen die mit der Aufnahme von Flüchtlingen verbundenen Lasten angemessen verteilt werden.

i Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)

ist eine im August 2016 gegründete Behörde der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales. Mit der Gründung wurde der Flüchtlingsbereich aus dem zuvor zuständigen [Landesamt für Gesundheit und Soziales \(LAGeSo\)](#) ausgelagert. Das LAF ist zuständig für alle Fragen zur Registrierung, Leistungserteilung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Unterbringung von Flüchtlingen in Berlin.

i Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)

ist die Landesoberbehörde des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Berlin und gehört zur Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales. Bis zum August 2016 war das LAGeSo für den nun vom [Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten \(LAF\)](#) übernommenen Aufgabenbereich der Registrierung, Leistungserteilung und Unterbringung von Flüchtlingen in Berlin zuständig.

i Modulare Unterkünfte für Flüchtlinge (MUF)

Um schnell und kostengünstig neuen Wohnraum für Flüchtlinge zu errichten, errichtet der Senat in Berlin sog. „MUF“, kurz für „Modulare Unterkünfte für Flüchtlinge“. Der Vorteil gegenüber großen [Notunterkünften](#): In den Häusern können Einzelzimmer wie auch Wohnungen und Gemeinschaftsräume entstehen. Zudem ist das Land als Eigentümer unabhängig von externen Betreibern.

i Notunterkünfte

dienen der vorübergehenden Unterbringung von Asylsuchenden, um Obdachlosigkeit zu verhindern. Sie werden dann eingerichtet, wenn keine weiteren Unterkünfte zur Verfügung stehen. In der Regel eignen sich Notunterkünfte aufgrund der Unterbringungsbedingungen nicht für eine dauerhafte Belegung. Zwar sollen sie die gleichen Qualitätsanforderungen erfüllen, die auch für Gemeinschaftsunterkünfte gelten, jedoch können diese nicht immer in vollem Umfang gewährleistet werden. Aufgrund mangelnder Ausweichmöglichkeiten kann keine zeitliche Höchstdauer für den Betrieb einer Notunterkunft angegeben werden⁴⁸.

i Sachleistungen/Geldleistungen

Gemäß dem Asylbewerberleistungsgesetz haben Flüchtlinge ab Dezember 2016 einen Anspruch auf 351€ monatlich. Dieser Betrag liegt unter dem Hartz IV-Satz und somit unter dem in Deutschland geltenden

Existenzminimum. Die Kosten für Wohnung und Heizung werden zusätzlich übernommen. Allerdings entscheiden die zuständigen Länder oder Kommunen, in welcher Form dieser Anspruch gewährt wird. Der bislang nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorgesehene Vorrang für Sachleistungen (Sachleistungsprinzip) soll nur noch für die Unterbringung in [Erstaufnahmeeinrichtungen](#) gelten. Sobald die Aufnahmephase abgeschlossen ist, sollen den Asylsuchenden die ihnen zustehenden Leistungen künftig bar ausgezahlt werden⁴⁹.

Schulgesetz (SchulG)

gemäß § 2 SchulG des Landes Berlin hat jeder junge Mensch ein „[...] Recht auf zukunftsfähige schulische Bildung und Erziehung ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Herkunft, einer Behinderung, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Identität und der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung seiner Erziehungsberechtigten“. § 41 SchulG regelt die allgemeine Schulpflicht.

Sicherer Drittstaat

bezieht sich auf das Land, über das jemand nach Deutschland eingereist ist und meint alle EU-Länder sowie Norwegen und die Schweiz. Die Bezeichnung stammt aus den Asylbestimmungen im [Grundgesetz](#) (Art. 16a GG). Demnach besteht in Deutschland kein Recht auf Asyl, wenn die Einreise über einen „sicheren Drittstaat“ erfolgt ist. Die Anerkennung als Flüchtling ist hingegen möglich⁵⁰.

Sicherer Herkunftsstaaten

sind Staaten, bei denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse die gesetzliche Vermutung besteht, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet (§ 29a AsylVfG). „Sichere Herkunftsstaaten“ sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die in Anlage II des [Asylverfahrensgesetzes](#) bezeichneten Staaten⁵¹.

Subsidiärer Schutz

kommt in den Fällen in Betracht, in denen keine politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a GG vorliegt und die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes gem. § 3 AsylVfG nicht vorliegen. Dennoch kann es sein, dass ein ernsthafter Schaden droht, wenn der Flüchtling in sein/ihr Herkunftsland zurückmüsste. Ein ernsthafter Schaden kann ihm/ihr bspw. dadurch drohen, dass er/sie im Herkunftsland Folter oder erniedrigender Behandlung oder der Todesstrafe ausgesetzt wäre. Unter den subsidiären Schutz fällt auch eine ernsthafte individuelle Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts. Der subsidiäre Schutz wird vom Bundesamt automatisch geprüft, wenn die Voraussetzungen des § 3 AsylVfG nicht erfüllt werden.

Syrischer Bürgerkrieg

In Syrien herrscht seit Anfang 2011 Bürgerkrieg. Die bewaffnete Auseinandersetzung findet zwischen Truppen von Präsident Baschar al-Assad und den Kämpfern verschiedener Oppositionsgruppen statt. Seit 2014 greift der Islamische Staat (IS) als dritter Akteur mit massiven Gebietseroberungen in die Kämpfe ein. Einschätzungen der Vereinten Nationen (UN) zufolge hat der Bürgerkrieg die schlimmste Flüchtlingskrise seit dem Völkermord in Ruanda vor über 20 Jahren ausgelöst.

i **Tempohomes (Containerdörfer)**

steht kurz für „temporary homes“ (engl.: vorübergehendes Zuhause). Sie gehören dem Land Berlin und dienen der vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen in Berlin. Sie sollen durch ihre kurze Bauzeit den schnellen Freizug der zuvor genutzten Turnhallen ermöglichen.

i **UN-Kinderrechtskonvention**

wurde am 20. November 1989 von der UN-Generalversammlung angenommen und erst 2010 vollständig in das innerstaatliche Recht überführt. Seit diesem Datum kann in Deutschland gegen Kinder und Jugendliche keine Abschiebehaft mehr verhängt werden. Art. 28 der Konvention regelt das Recht auf Bildung, Schule und Berufsausbildung.

i **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)**

sind Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedsstaat der EU flüchten. Dazu zählen auch minderjährige Flüchtlinge, die nach ihrer Einreise ohne Begleitung zurückgelassen werden⁵².

i **Verteilungssystem EASY**

ist eine IT-Anwendung zur zahlenmäßigen Erstverteilung von Asylbegehrenden auf die einzelnen Bundesländer. Diese Verteilung erfolgt nach einer Quote, die sich aus dem [Königsteiner Schlüssel](#) berechnet⁵³.

i **Vorrangprüfung**

gilt für Flüchtlinge, die sich noch im Asylverfahren befinden oder den Status einer Duldung haben. Die Ausländerbehörde muss in den ersten 15 Monaten die Zulassung der Flüchtlinge zum Arbeitsmarkt genehmigen und dafür die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einholen. Diese prüft, ob keine bevorzugten Arbeitskräfte zur Verfügung stehen und ob die Flüchtlinge nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitskräfte beschäftigt werden⁵⁴.

i **Willkommensklassen**

sind Lerngruppen für Kinder und Jugendliche, die erst vor kurzem in Berlin angekommen sind und keine ausreichenden Sprachkenntnisse besitzen, um dem Unterricht in einer Regelklasse zu folgen. Ziel ist es, den Schüler/innen einen möglichst schnellen Erwerb der deutschen Sprache zu ermöglichen. Sofern diese nicht alphabetisiert sind, wird entsprechender Unterricht angeboten. Willkommensklassen sind weder einer Schulart noch einer Jahrgangsstufe zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt erst, wenn die Schüler/innen in eine Regelklasse überführt werden⁵⁵.

Endnoten



Zum Aufruf der hier vorzufindenden Verweise kann die PDF-Version mit klickbaren Links von der Website der Stiftung SPI unter <http://mbt-berlin.de/mbt/publikationen/> heruntergeladen werden.

- 1 BAMF: Asylgeschäftsbericht 07/2017 | Online unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201707-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.html> [zuletzt geprüft am 06.12.2017]
- 2 Landesweiter Koordinierungsstab Flüchtlingsmanagement: Fakten Zugangslage Flüchtlinge | Online unter: www.berlin.de/fluechtlinge/infos-zu-fluechtlingen/fakten/artikel.436797.php [zuletzt geprüft am 07.09.2017]
- 3 Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration: Fakten zur Asylpolitik | Online unter: www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2017/08/SVR_Fakten_zur_Asylopolitik.pdf [zuletzt geprüft am 07.09.2017]
- 4 Bundeszentrale für politische Bildung: Zahlen zu Asyl in Deutschland | Online unter: www.bpb.de/politik/innenpolitik/flucht/218788/zahlen-zu-asyl-in-deutschland#Antraege [zuletzt geprüft am 07.09.2017]
- 5 LAF: Fakten - Zugangslage Flüchtlinge | Online unter: www.berlin.de/fluechtlinge/infos-zu-fluechtlingen/fakten/artikel.436797.php [zuletzt geprüft am 07.09.2017]
- 6 LAF: Flüchtlinge in Berlin 2015/2016 | Online unter: www.berlin.de/fluechtlinge/infos-zu-fluechtlingen/fakten/artikel.436797.php [zuletzt geprüft am 08.09.2017]
- 7 BAMF: Aktuelle Zahlen zu Asyl 07/2017 | Online unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-juli-2017.html> [zuletzt geprüft am 06.12.2017]
- 8 BAMF: Aktuelle Zahlen zu Asyl 07/2017 | Online unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-juli-2017.html> [zuletzt geprüft am 06.12.2017]
- 9 Bundesministerium des Inneren: Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 11. März 2016 | Online unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/gesetztestexte/asylverfahrensbeschleunigungsgesetz.html> [zuletzt geprüft am 06.12.2017]
- 10 Bundesministerium des Inneren: Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 11. März 2016 | Online unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/gesetztestexte/asylverfahrensbeschleunigungsgesetz.html> [zuletzt geprüft am 06.12.2017]
- 11 Die Bundesregierung: Integrationsgesetz setzt auf Fördern und Fordern | Online unter: www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/05/2016-05-25-integrationsgesetz-beschlossen.html [zuletzt geprüft am 08.09.2017]
- 12 BAMF: Ablauf des deutschen Asylverfahrens | Online unter: www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile [zuletzt geprüft am 07.09.2017]
- 13 Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Vormundschaft | Online unter: www.b-umf.de/de/themen/vormundschaft
- 14 Kleine Anfrage von Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE) vom 13.02.2016 | Online unter: <https://kleineanfragen.de/berlin/17/17991-warten-auf-einen-beistand-wann-bekommen-minderjaehrige-unbegleitete-fluechtlinge-in-berlin-einen-vormund.txt>
- 15 BAMF: Ablauf des deutschen Asylverfahrens | Online unter: www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile [zuletzt geprüft am 07.09.2017]
- 16 Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge | Online unter: www.berlin.de/sen/jugend/jugend/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge [zuletzt geprüft am 08.09.2017]
- 17 Abb. 3: <https://interaktiv.morgenpost.de/woher-berlins-fluechtlinge-kommen/> [zuletzt abgerufen am 06.12.2017].
Tab.1: <https://www.berlin.de/ba-neukoelln/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-soziales/fluechtlingshilfe/> (letzter Abruf 19.04.2016).
- 18 Berliner Morgenpost vom 22.08.2017: Neue Flüchtlingsunterkunft in Lichtenberg | Online unter: www.morgenpost.de/berlin/article211669175/Neue-Fluechtlingsunterkunft-in-Lichtenberg.html [zuletzt geprüft am 08.09.2017]
- 19 LAF: Pressemitteilung vom 03.07.2017 | Online unter: www.berlin.de/laf/service/pressemitteilungen/2017/pressemitteilung.608344.php [zuletzt geprüft am 08.09.2017]
- 20 Berliner Zeitung vom 09.05.2017: Containerdörfer für Flüchtlinge in Berlin teurer als geplant | Online unter: <https://www.berliner-zeitung.de/berlin/tempohomes-containerdoerfer-fuer-fluechtlinge-in-berlin-teurer-als-geplant-26869376> [zuletzt geprüft am 06.12.2017]
- 21 LAF: Pressemitteilung vom 03.07.2017 | Online unter: www.berlin.de/laf/service/pressemitteilungen/2017/pressemitteilung.608344.php [zuletzt

geprüft am 08.09.2017] **22** Kleine Anfrage von Canan Bayram (Grüne) am 24.04.2017 | Online unter: <https://kleineanfragen.de/berlin/18/11058-akquise-beratung-vermittlung-von-wohnungen-an-gefluechtete.txt> [zuletzt geprüft am 13.09.2017]

23 Der Tagesspiegel vom 11.04.2016 | Online unter: <http://www.tagesspiegel.de/berlin/queerspiegel/homo-und-transsexuelle-in-berlin-heim-kann-sicherheit-queerer-fluechtlinge-nicht-gewaehrleisten/13427812.html> [zuletzt geprüft am 06.12.2017]

24 Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen: Pressemitteilung vom 20.02.2016 | Online unter: www.berlin.de/sen/archiv/aif-2011-2016/2016/pressemitteilung.447116.php [zuletzt geprüft am 08.09.2017]

25 Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten: Unterkünfte | Online unter: <https://www.berlin.de/laf/wohnen/informationen-zum-betrieb-von-unterkuenften/abgeschlossene-vergabeverfahren/> [zuletzt geprüft am 06.12.2017]

26 BIM Berlin: Unternehmen | Online unter: www.bim-berlin.de/unternehmen/news-termine/page/3 [zuletzt geprüft am 08.09.2017]

27 Landesamt für Gesundheit und Soziales: Allgemeine Leistungsbeschreibung mit Hinweisen zur Angebotserstellung über den Betrieb einer Flüchtlingsunterkunft im Land Berlin | Online unter: www.schnell-helfen.de/files/Infos-fuer-helfer/berlin/unterkuenfte/Anforderungen-an-Betreiber-und-Unterkuenfte.pdf [zuletzt geprüft am 13.09.2017]

28 <https://kleineanfragen.de/berlin/18/11203-buergerbeteiligung-bei-fluechtlingsunterkuenften>

29 Landesamt für Gesundheit und Soziales: Allgemeine Leistungsbeschreibung mit Hinweisen zur Angebotserstellung über den Betrieb einer Flüchtlingsunterkunft im Land Berlin | Online unter: www.schnell-helfen.de/files/Infos-fuer-helfer/berlin/unterkuenfte/Anforderungen-an-Betreiber-und-Unterkuenfte.pdf [zuletzt geprüft am 13.09.2017]

30 Medizin hilft Flüchtlingen | <http://www.medizin-hilft-fluechtlingen.de/> [zuletzt geprüft 06.12.2017]

31 Asylgesetz (AsylG) § 62 Gesundheitsuntersuchung | Online unter: www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/_62.html [zuletzt geprüft am 08.09.2017]

32 Robert Koch Institut: Epidemiologisches Bulletin | Online unter: www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2015/Ausgaben/41_15.pdf?blob=publicationFile [zuletzt geprüft am 08.09.2017]

33 <https://mediendienst-integration.de/integration/gesundheit.html> [zuletzt geprüft am 24.10.2017]

34 <http://www.berlin.de/familie/de/informationen/umfang-der-kindertagesbetreuung-138> [zuletzt geprüft am 26.10.2017]

35 Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin: Leitfaden zur Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen in die Kindertagesförderung und in die Schule | Online unter: www.berlin.de/sen/bjff/fluechtlinge/leitfaden-zur-integration.pdf [zuletzt geprüft am 12.09.2017]

36 Kleine Anfrage von Dr. Maja Lasic (SPD), Regina Kittler (LINKE) und Stefanie Remlinger (GRÜNE) vom 19. Juni 2017 | Online unter: http://www.die-linke-berlin.de/fileadmin/download/2017/s18-11685_Anfrage_Willkommensklassen.pdf [zuletzt geprüft 06.12.2017]

37 Der Tagesspiegel vom 31.03.2017: Wie erfolgreich sind die Willkommensklassen | Online unter: <http://www.tagesspiegel.de/berlin/schule/fluechtlinge-in-berlin-wie-erfolgreich-sind-die-willkommensklassen/19577046.html> [zuletzt geprüft 06.12.2017]

38 Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin: Leitfaden zur Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen in die Kindertagesförderung und in die Schule | Online unter: www.berlin.de/sen/bjff/fluechtlinge/leitfaden-zur-integration.pdf [zuletzt geprüft am 12.09.2017]

39 Antwort [vom 16.10.2017] des Polizeipräsidiums auf eine Anfrage des MBT Berlin [vom 20.09.2017]

Ausführliche Statistiken zur Kriminalität und Kriminalitätsverteilung in Berlin bzw. Ortschaften sind u.a. auf den Seiten der Berliner Polizei einsehbar: www.berlin.de/polizei/verschiedenes/polizeiliche-kriminalstatistik (letzter Abruf 15.04.2016).

40 Die Dokumentation der Vorfälle wird veröffentlicht und kann auf der Internetseite der Berliner Register (www.berliner-register.de) in der Chronik eingesehen werden. Jährlich werden alle Vorfälle pro Bezirk ausgewertet. D.h. es entsteht eine Statistik darüber, an welchen Orten bestimmte Formen der Diskriminierung besonders häufig sind oder wo die rechte Szene ihre Aktionsschwerpunkte hat.

41 Antwort [vom 16.10.2017] des Polizeipräsidiums auf eine Anfrage des MBT Berlin [vom 20.09.2017]

42 IVD Berlin-Brandenburg e. V.: Aktuelles Immobilienwetter mit Schwerpunkt Flüchtlingsverteilung | Online unter: <http://berlin.ivd.net/aktuelles-immobilienwetter-mit-schwerpunkt-fluechtlingsverteilung> [zuletzt geprüft am 08.09.2017]

43 Netzwerk Berlin hilft | Online unter: <http://berlin-hilft.com> [zuletzt geprüft am 08.09.2017]

44 Lichtenberg hilft | Online unter: <https://lichtenberg.schnell-helfen.de> [zuletzt geprüft am 08.09.2017]

45 Moabit hilft e V. | Online unter: <http://moabit-hilft.com> [zuletzt geprüft am 08.09.2017]

46 iQ Fachstelle: Glossar Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit Geflüchteten | Online unter: <http://www.netzwerk-iq.de/einwanderung-gestalten/>

[inhalt-highlight/arbeitsmarktintegration-von-fluechtlingen/glossar.html](#) [zuletzt geprüft 06.12.2017]

47 BAMF: Flughafenverfahren | Online unter: www.bamf.de/DE/Fluechtlingschutz/Sonderverfahren/FlughafenVerfahren/flughafenverfahren-node.html [zuletzt geprüft am 12.09.2017]

48 Kleine Anfrage von Elke Breitenbach und Hakan Tas (LINKE) vom 14.08.2013 | Online unter: <https://kleineanfragen.de/berlin/17/12540-fluechtlingsaufnahme-und-unterbringung-in-berlin-nachfrage-zur-kleinen-anfrage-17-12126.txt> [zuletzt geprüft am 12.09.2017]

49 Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz: Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) | Online unter: www.gesetze-im-internet.de/asylblg/BJNR107410993.htm [zuletzt geprüft am 12.09.2017]

50 BAMF: Sichere Drittstaaten | Online unter: www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html?nn=1363008&lv2=5831846&lv3=1504418 [zuletzt geprüft am 12.09.2017]

51 BAMF: Sichere Herkunftsstaaten | Online unter: https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html?nn=1363008&lv2=5831846&lv3=1504416m [zuletzt geprüft am 12.09.2017]

52 Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge | Online unter: www.b-umf.de [zuletzt geprüft am 12.09.2017]

53 BAMF: Easy | Online unter: www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html?lv3=1504436 [zuletzt geprüft am 12.09.2017]

54 ver.di: Vorrangprüfung bei Flüchtlingen | Online unter: <https://arbeitsmarkt-und-sozialpolitik.verdi.de/ueber-uns/nachrichten/++co++5e73ed98-f002-11e5-ad48-525400438ccf> [zuletzt geprüft 06.12.2017]

55 Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin: Leitfaden zur Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen in die Kindertagesförderung und in die Schule | Online unter: www.berlin.de/sen/bjw/fluechtlinge/leitfaden-zur-integration.pdf [zuletzt geprüft am 12.09.2017]

